

## Hinweise zu Nachkorrekturanträgen – Hausarbeit der Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger II

### 1. Voraussetzungen

Voraussetzungen für einen Nachkorrekturantrag ist die **Teilnahme an der Besprechung** der Hausarbeit. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss sich die Teilnahme an der Besprechung am Ende der Übungsstunde (31.05.2017) auf seiner/ihrer Hausarbeit durch **Handzeichen von Prof. von Koppenfels-Spies** bestätigen lassen.

Nachkorrekturanträge müssen **substantiiert begründet** werden. Dies ist nicht der Fall, wenn sich der/die Remonstrierende nur mit den Anmerkungen des Korrektors/der Korrektorin auseinandersetzt, ohne konkrete Gründe anzuführen, warum die Hausarbeit eine bessere Bewertung verdient (nicht die Korrektur, sondern die Arbeit wird bewertet).

Von Prof. von Koppenfels-Spies unterschriebene oder mit dem Institutsstempel versehene Hausarbeiten wurden bereits nachkorrigiert. Ein Antrag auf Nachkorrektur ist zwar möglich, verspricht jedoch wenig Erfolg.

### 2. Frist

Nachkorrekturanträge sind bis zum **12.06.2017** im Institut für Wirtschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Abt. III: Sozialrecht (Prof. Dr. v. Koppenfels-Spies), Wilhelmstraße 26, einzureichen. Sofern ein Nachkorrekturantrag mit der Post verschickt wird, ist der Poststempel vom 12.06.2017 maßgebend. Nach dem 12.06.2017 eingegangene Nachkorrekturanträge werden nicht mehr zur Nachkorrektur angenommen.

### 3. Verschlechterung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Nachkorrektur auch zu einer **Verschlechterung der Bewertung** der Klausur führen kann.